

den Ferien sind viele Varianten denkbar. In all diesen Fällen besteht ein Anspruch entsprechend der Dauer des Aufenthalts.

Die Partner müssen nicht verheiratet sein; das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft führt zu einer Bedarfsgemeinschaft. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II wird vermutet, dass eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft besteht, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille der Partner anzunehmen ist, dass sie Verantwortung für einander tragen und für einander einstehen. Diese Kriterien, bei deren Vorliegen das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet wird, greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auf. Dazu gehören insbesondere die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen und Kindern (§ 7 Abs. 3a SGB II).

**Wichtig:** Aufgrund der gesetzlichen Vermutung in § 7 Abs. 3a SGB II muss der Antragsteller beweisen, dass trotz Vorliegen eines dieser Indizien keine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist also zum Leistungsbezug berechtigt. Kehrseite der Medaille ist, dass deren Einkommen und Vermögen zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist.

Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss sich – soweit er oder sie erwerbsfähig ist – um die Aufnahme einer Arbeit bemühen und so seinen Beitrag dazu leisten, so schnell wie möglich aus der Bedürftigkeit herauszukommen. Dies gilt insbesondere auch für bisher nicht Arbeit suchende Partner der Bezieher von Arbeitslosengeld II. Auch diesen Personen stehen alle Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung zur Verfügung. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, jede zumutbare Tätigkeit, die ihnen angeboten wird, anzunehmen.

Einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen die Partner grundsätzlich nicht stellen. Der Antragsteller vertritt in dieser Hinsicht die gesamte Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 38 SGB II).

#### *Zur Abgrenzung: Haushaltsgemeinschaft*

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem SGB II streng von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft abzugrenzen.

## Anspruchsvoraussetzungen

2

Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören beispielsweise:

- Großeltern und Enkelkinder
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen
- Pflegekinder und Pflegeeltern
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben
- sonstige Verwandte und Verschwägerte
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft.

### **Beispiel:**

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind.

Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII (§ 41 ff.). Die Miete beträgt 400 Euro. Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100 Euro kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter nach SGB XII zu zahlen. Eventuell hat der Großvater auch einen Anspruch auf Wohngeld.

## Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

### Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig nach § 8 SGB II ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich er-

werbstätig sein kann und nicht auf absehbare Zeit wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert ist. Es ist hier der rentenrechtliche Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI bei der Prüfung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen.

Dies bedeutet, dass jeder erwerbsfähig ist, dessen volle Erwerbsminderung nicht festgestellt ist. Vorübergehende eingeschränkte Verfügbarkeit oder zeitweise Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit schließt Erwerbsfähigkeit damit nicht aus. So können beispielsweise auch bedürftige Alleinerziehende einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und nicht auf Sozialhilfe haben.

Dies gilt auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit; diese schließt das Merkmal „Erwerbsfähigkeit“ nicht aus.

Ein Arbeitsunfähigkeitsnachweis gegenüber den Jobcentern ist beispielsweise dann erforderlich, wenn Arbeitsgelegenheiten oder die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. Berechtigte gelten dann als arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht länger als drei Stunden täglich arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen können (siehe § 2 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie).

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB II sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet werden, eine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht darf nicht sanktioniert werden.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits ein konkretes Arbeitsangebot oder konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemacht hat. Eine AU-Bescheinigung hat im Bereich des SGB II auch den Zweck, dem Grundsicherungsträger im Vorfeld konkreter Arbeitsangebote oder konkreter Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit darüber zu informieren, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) zur Verfügung steht.

Die Agentur für Arbeit ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB II berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheini-

gung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so kann sie den Medizinischen Dienst beauftragen, die Arbeitsunfähigkeit zu überprüfen nach § 275 SGB V.

### Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§9 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist das sog. Nachrangprinzip. Das bedeutet, dass Hilfe nur erhält, wer weder durch Selbsthilfe, also durch Arbeit, Einkommen und Vermögen, seinen Unterhalt sichern kann, noch Hilfe von anderen, also Unterhaltsleistungen oder vorrangige Sozialleistungen (§ 12a SGB II), erhält oder erhalten kann.

Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft bezieht sich auf zumutbare Arbeit, § 10 SGB II. Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist jede Arbeit zumutbar, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht.

### *Zumutbare Arbeit*

Der Hilfeempfänger muss zur Überwindung seiner Notlage auch eine Arbeit aufnehmen, die sowohl von der Entlohnung wie auch qualitativ weit unter seiner bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung liegt. Auch ungünstigere Arbeitsbedingungen oder ein weiter entfernter Beschäftigungsort können eine Unzumutbarkeit nicht begründen.

Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist daher im Prinzip jede Arbeit zuzumuten, es sei denn, er ist seelisch, geistig oder körperlich zu der Arbeit nicht in der Lage. Außerdem darf die Arbeitsaufnahme nicht der Versorgung und Erziehung eines Kindes (im Regelfall bis zum dritten Lebensjahr) oder der Pflege von Angehörigen (Sicherstellung der Pflegeleistungen) entgegenstehen.

Auch darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

**Beispiel:**

Zwar machen untertarifliche Gehälter die Arbeit grundsätzlich nicht unzumutbar. Wenn die Entlohnung aber nicht den guten Sitten entspricht oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (z. B. allgemeinverbindliche Tarifverträge, gesetzlicher Mindestlohn am Bau), braucht diese Tätigkeit nicht angenommen zu werden. Eine Lohngestaltung verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn ein auffälliges Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten vorliegt. Dies wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn der Lohn um mindestens 30 % unter dem einschlägigen Tarifvertrag oder bei Nichtvorliegen eines Tarifvertrages unter dem ortsüblichen Entlohnungsniveau liegt.

Körperliche Gründe liegen vor, wenn der Hilfebedürftige aus Gesundheitsgründen die angebotene Tätigkeit nicht ausführen kann. Dies muss durch Attest oder Gutachten nachgewiesen werden. Drohende Gesundheitsschäden können nicht berücksichtigt werden, wohl aber eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes, die zu einer Vollerwerbsunfähigkeit führen kann.

Auch geistige oder seelische Gründe müssen, ggf. durch psychologische Gutachten, nachgewiesen werden (z. B. Burn-Out-Syndrom, Depressionen). Diese psychischen Krankheiten müssen nicht durch eine vorherige Arbeitstätigkeit ausgelöst worden sein. Auch mittelbar sind psychische Aspekte zu berücksichtigen.

**Beispiel:**

Alkoholismus ist als Krankheit zu werten. Befindet sich der Alkoholiker in einer „trockenen“ Phase, kann ihm nicht zugemutet werden, als Kellner zu arbeiten, da zu befürchten ist, dass er wieder mit dem Trinken anfängt.

Führt die Aufnahme einer Tätigkeit dazu, dass körperliche Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für den bisherigen Beruf benötigt wurden, verloren gehen, ist diese neue Tätigkeit nicht zumutbar (z. B. früheres Mitglied eines Violinorchesters wird am Bau eingesetzt und verliert dadurch seine Fingerfertigkeit). Der Zumutbarkeit steht aber nicht entgegen, dass bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit bereits Erlerntes